

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 20.

Donnerstag, den 30. November

1911.

(Ord. 27. 11. 1911 Nr. 11350.)

Verordnung über die Zulassung der Schulkinder zur ersten hl. Kommunion.

Unter Bezugnahme auf das Dekret der hl. Sakraments-Kongregation vom 8. August 1910 und die vorläufigen Anordnungen der am Grabe des hl. Bonifatius zu Fulda versammelten Erzbischöfe und Bischöfe vom 13. Dezember 1910 betreffs der Zulassung der Kinder zur ersten hl. Kommunion (Erzbischöfl. Anzeigebblatt Nr. 3 vom 16. Februar 1911) und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse sowie der von Unserem Seelsorgellerus auf den diesjährigen Dekanatskonferenzen ausgesprochenen Meinungen und Wünsche erlassen Wir folgende bis auf weiteres in Unserer Erzdiözese geltende Verordnung, welche am 1. Adventssonntag beim pfarrlichen Hauptgottesdienst von allen Kanzeln zu verkünden ist, nachdem die Verlesung des obengenannten Dekretes der hl. Sakraments-Kongregation vom 8. August 1910, die sonst regelmäßig in der österlichen Zeit zur Kenntnis gebracht werden soll, diesmal ausnahmsweise schon an diesem Sonntag vorausgegangen ist.

1. Die gemeinsame feierliche Erstkommunion der Schulkinder soll beibehalten werden und in der bisher üblichen Weise am ersten Sonntag nach Ostern stattfinden. Als spätesten Termin zur pflichtgemäßen Teilnahme an dieser feierlichen Erstkommunion setzen wir die Absolvierung des 5. Schuljahres, also die Zurücklegung des elften Lebensjahres fest. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß auch Kinder aus einem früheren Schuljahr sich an derselben beteiligen, wenn sie die erforderliche Reife dazu haben. — Wie schon früher angedeutet wurde, soll zur Durchführung dieser Anordnung in keinerlei Weise Zwang ausgeübt, sondern das Ziel auf dem Wege der Belehrung erreicht werden. In umfangreicheren Pfarreien, für welche eine Uebergangsbestimmung wegen der sonst zur großen Zahl der Erstkommunikanten sich als notwendig erweist, kann insoweit Nachsicht geübt werden, daß die Teilnahme an der feierlichen Erstkommunion mit der oben bezeichneten Altersgrenze wenigstens in 3 Jahren erreicht werden soll.
2. Der gemeinsamen feierlichen Erstkommunion hat wie bisher ein besonderer Unterricht vorauszugehen, der mit Advent oder nach den örtlichen Verhältnissen am Neujahr beginnend an zwei Wochentagen mit je einer Lehrstunde abgehalten werden soll.
3. Dieser Unterricht soll im Allgemeinen in der bisher üblichen Weise gestaltet werden, jedoch mit gebührender Rücksichtnahme auf die Altersstufe der Kinder. Deshalb ist auch bei schwächeren Kindern bezüglich des Memorierstoffes nicht peinlich zu verfahren, sondern der Katechet begnüge sich damit, daß der sachliche Inhalt erfaßt wird.

Gegenstand des Unterrichts ist die Lehre vom allerheiligsten Altarsakrament, die Vorbereitung auf die Wiederholungsbeicht und Anleitung zum christlichen Tugendleben durch Vorführung von entsprechenden Beispielen aus der Biblischen Geschichte und aus dem Leben der Heiligen.

4. Es empfiehlt sich, wie bisher der Unterrichtsstunde eine Besichtigung des Allerheiligsten anzuschließen; wo dies wegen lokaler Verhältnisse als untunlich erscheint, können in der Unterrichtsstunde entsprechende Gebetsübungen vorgenommen werden.
5. Die private Kommunion vor der gemeinsamen feierlichen Erstkommunion kann, wenn Eltern und Kinder es wünschen, nicht verweigert werden. Die hierzu erforderlichen Bedingungen sind im oben bezeichneten Dekret der hl. Sakraments-Kongregation näher angegeben. Ob die notwendigen Kenntnisse vorhanden sind, hat der zuständige Seelsorger festzustellen.

6. Die Kinder, die einmal zur hl. Kommunion zugelassen sind, sollen zum öfteren, jedenfalls zum monatlichen Empfang derselben angeeifert werden.
7. Jährlich sollen viermal Generalkommunionen für die Kinder stattfinden, wobei die feierliche Erstkommunion für die betreffenden Kinder miteingerechnet werden kann.

Die näheren Bestimmungen, in welchen Abteilungen mit Rücksicht auf die Zahl der Kinder, und an welchen Sonn- und Festtagen oder eventuell Werktagen die Generalkommunionen erfolgen sollen, müssen wir wegen der zu großen Verschiedenheit der Verhältnisse den Pfarrämtern oder wie dies in größeren Städten zutrifft, der Vereinbarung der zuständigen Pfarrämter überlassen.

Den Generalkommunionen sollen Vorbereitungen an zwei Tagen vorausgehen, welche entweder gemeinsam in der Kirche oder in den Religionslehrstunden der betreffenden Schulklassen gesondert abgehalten werden, wobei planmäßig je ein einzelner Lehrpunkt über das allerheiligste Altarsakrament und Bußsakrament besonders betont und in erbaulicher Weise vorgeführt werden soll. Die ascetische Erklärung einzelner Sakramentslieder wird hierbei sehr dienlich und erfolgreich sein.

8. Der Erstbeichtunterricht soll nach bisheriger Übung am Schlusse des 3. Schuljahres oder im 4. Schuljahr und zwar gleich am Anfang desselben erteilt werden. Durch gemeinsame Einhaltung dieser Termine wird wegen der häufigen Abwanderung der Schüler in andere Schulen dem Mißstand vorgebeugt, daß zu oft für einzelne Kinder ein besonderer Beichtunterricht gegeben werden muß.

Freiburg, den 27. November 1911.

‡ Thomas, Erzbischof.

(Ord. 23. 11. 1911 Nr. 11199.)

Die Abhaltung von Exerzitien betr.

Wir geben nachstehend den Plan der im ersten halben Jahre 1912 im Exerzitienhaus zu Feldkirch, Vorarlberg, abzuhaltenden Exerzitien bekannt:

Für Priester:

Vom Abend des 12. Februar	bis zum Morgen des 16. Februar.
" " " 15. April	" " " " 20. April (4 Tage).
" " " 20. Mai	" " " " 24. Mai.
" " " 17. Juni	" " " " 21. Juni.

Für Herren aus gebildeten Ständen:

Vom Abend des 16. März	bis zum Morgen des 20. März.
" " " 12. Mai	" " " " 16. Mai.
" " " 26. Juni	" " " " 30. Juni.

Für Akademiker:

Vom Abend des 30. März bis zum Morgen des 3. April.

Für Herren:

Vom Abend des 25. Januar	bis zum Morgen des 29. Januar.
" " " 24. Februar	" " " " 28. Februar.

Für Gefellen:

Vom Abend des 1. Februar bis zum Morgen des 5. Februar.

Für Arbeiter:

Vom Abend des 25. Mai bis zum Morgen des 28. Mai.

Für Jünglinge:

Vom Abend des 8. Februar	bis zum Morgen des 12. Februar.
" " " 7. März	" " " " 11. März.
" " " 23. "	" " " " 27. "

Anmeldungen bezw. Abmeldungen wolle man frühzeitig richten an P. Minister, Exerzitienhaus in Feldkirch, Vorarlberg.

Desgleichen lassen wir nachstehend den Plan der im ersten halben Jahre 1912 im Bonifatiushaus bei Emmerich abzuhaltenden Exerzitien folgen:

Für Priester:

Vom Abend des	15. Januar	bis zum Morgen des	20. Januar (4 Tage).
" "	" 12. Februar	" " "	" 16. Februar.
" "	" 4. März	" " "	" 8. März.
" "	" 20. Mai	" " "	" 24. Mai.
" "	" 10. Juni	" " "	" 14. Juni.

Für Lehrer:

Vom Abend des 29. Mai bis zum Morgen des 2. Juni.

Für Akademiker und akademisch gebildete Herren:

Vom Abend des 29. März bis zum Morgen des 2. April.

Für Herren anderer gebildeter Stände:

Vom Abend des	17. Februar	bis zum Morgen des	21. Februar.
" "	" 22. März	" " "	" 26. März.
" "	" 28. Juni	" " "	" 2. Juli.

Für Primaner und Sekundaner der höheren Lehranstalten:

Vom Abend des	3. Januar	bis zum Morgen des	7. Januar.
" "	" 8. April	" " "	" 12. April.
" "	" 12. April	" " "	" 16. April.

Anmeldungen wolle man frühzeitig richten an Hochw. P. Rektor, Bonifatiushaus bei Emmerich (Exerzitienhaus der deutschen Jesuiten).

Freiburg, den 23. November 1911.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 11. 1911 Nr. 10854.)

Die Unabkömmlichkeit militärpflichtiger Geistlicher betr.

Bis längstens 8. Dezember d. J. haben die militärpflichtigen Geistlichen der Erzdiözese behufs Anfertigung der Liste für das Unabkömmlichkeitsverfahren uns Anzeige über ihre kirchliche und militärdienstliche Stellung nach Vorschrift der Verordnung vom 10. November 1904 Nr. 11 722 (Erzbischöfliches Anzeigeblatt von 1904 Seite 258) zu erstatten.

Freiburg, den 17. November 1911.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründe wird zur Bewerbung ausgeschrieben:

Hüngheim, Dekanats Krautheim, mit einem Einkommen von 1173 M. außer 116 M. 99 S für Abhaltung von 75 gestifteten Fahrtagen und 64 M. 52 S für Abhaltung einer Fahrtagsmesse aus der Dekan Kleinhans'schen Stiftung und außer 14 M. für eine Armenseelenandacht.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an die Hochgeborenen Freiherren Götz und Sigmund von Berlichingen-Jagsthausen gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei dem Freiherrlich von Berlichingen'schen Rentamt in Jagsthausen, Oberamt Neckarjulfm, Württemberg, einzureichen.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

29. Oktober: Konrad Kaltenbach, Pfarrverweser in Birndorf, auf die Pfarrei Höllstein.
 5. November: Josef Zeller, Pfarrer in Stetten, Dekanats Geisingen, auf die Pfarrei Fürstenberg.
 5. " Adolf Hiß, Kaplaneiverweser in Riegel, auf die Pfarrei Marlen.
 15. " Karl Stritt, Pfarrverweser in Schöllbronn, auf die Pfarrei Wieden.
 19. " Anton Birk, Pfarrer in Menzingen, auf die Pfarrei Stettfeld.
 19. " Josef Enderle, Pfarrverweser in Stetten a. l. M., auf diese Pfarrei.
 19. " Heinrich Weißmann, Pfarrer in Schwandorf, auf die Pfarrei Areenheinstetten.

Resignation.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation des Pfarrers Josef Anton Stephan auf die Pfarrei Ottenheim, Dekanats Lahr, cum Reservatione pensionis unter dem 14. September d. J. angenommen.

Ernennungen.

Vom Kapitel Offenburg wurde Stadtpfarrer August Lipp in Offenburg zum Dekan gewählt; er erhielt unterm 15. November l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Vom Kapitel Walldürn wurde Pfarrer Joseph Stephan in Hardheim zum Definitor gewählt; er erhielt unterm 16. November l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Verseetzungen.

10. November: Viktor Burkart, Vikar in Gruol, i. g. E. nach Dettingen.
 10. " Paul Birkle, Vikar in Hausen i. R., i. g. E. nach Gruol.
 15. " Karl Arthur Schultheiß, Pfarrvikar in Leutkirch, als Pfarrverweser nach Ottenheim.
 15. " Johann Baptist Hermann, Vikar in Gernsbach, als Pfarrvikar nach Leutkirch.
 15. " Karl Fischer, Vikar in Steinbach, i. g. E. nach Gernsbach.
 15. " Franz Joseph Stang, Vikar in Buchen, i. g. E. nach Steinbach, Dekanats Ottersweier.
 15. " Joseph Wäldele, Vikar in Zell a. H., i. g. E. nach Buchen.
 15. " Julius Riffel, Vikar in Rülshheim, i. g. E. nach Zell a. H.
 15. " Ludwig Fischer, Vikar in Grombach, i. g. E. nach Rülshheim.
 20. " Wilhelm Grein, Kaplaneiverweser in Pfullendorf, als Pfarrverweser nach Leipferdingen.
 20. " Joseph Berenz, Vikar in Niffigheim, als Pfarrverweser nach Birkendorf.
 20. " Karl Ignaz Höfer, Vikar in Schönau, Def. Weinheim, i. g. E. nach Karlsruhe=Weiertheim.
 20. " Karl Ziegler, Vikar in Hundheim, i. g. E. nach Niffigheim.
 20. " Kilian Eckert, Vikar in Wiesloch, i. g. E. nach Schönau, Dekanats Weinheim.
 22. " Joseph Kürner, Vikar in Hindelwangen, i. g. E. nach Wiesloch.
 22. " Joseph Lipp, Vikar in Münchweier, i. g. E. nach Hindelwangen.
 22. " Karl Pfaff, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Freiburg=Günterstal.

Sterbfall.

1. November: Johann Nepomuk Winter, Pfarrer von Einhart, † in Ostrach.

R. I. P.